



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Nienburg (Saale)
Frau Bürgermeisterin Falke
Marktplatz 1
06429 Nienburg (Saale)



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17.05.2023
Unser Zeichen: 10.15.1.05.01-Hi-755/2023
Unsere Nachricht vom:

Name: Ramona Hildebrandt
Organisationseinheit: 10 FD Kommunalaufsichtsbehörde
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409
Telefon/Fax: 03471 684-1318;- 551240
E-Mail: rhildebrandt@kreis-slk.de

Datum: 06.07.2023

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) vom 15.11.2019

Sehr geehrte Frau Falke,

der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 20.04.2023 die 1. Änderung der Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 15.11.2019 der Stadt Nienburg (Saale) beschlossen.

Mit Schreiben vom 17.05.2023 haben Sie mir die o. g. 1. Änderung der Entschädigungssatzung angezeigt. Damit sind Sie Ihrer Mitteilungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 KVG LSA nachgekommen.

Meine Prüfung erfolgte unter Einbeziehung des Fachdienstes 33 Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Salzlandkreises.

Der FD 33 äußerte sich mit Schreiben vom 15.06.2023 wie folgt:

„Nach § 3 Abs. 2 Ziff. 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) haben Landkreise als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises aus dem Bestand der Feuerwehren im Landkreis für besondere Einsätze Einheiten zusammenzustellen und einzusetzen.

Entsprechend § 21 BrSchG haben die Gemeinden und die Landkreise sowie das Land die Kosten zu tragen, welche ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz entstehen. Da es sich bei der Funktion „Führer einer Einheit für besondere Einsätze“ um eine kreisliche Führungsfunktion handelt, liegt die Kostentragung beim zuständigen Landkreis.“

Den Darlegungen des Fachamtes folgend verstößt der Ausweis dieser Funktion im § 6 Abs. 1 Satz 1 der 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Nienburg (Saale) gegen § 3 Abs. 2 Ziff. 4 i. V. m. § 21 BrSchG.

Vorerst wird vom Einsatz kommunalaufsichtlicher Mittel Abstand genommen. Ich bitte aber im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit um eigenständige Änderung der angegriffenen Regelung.

Bitte setzen Sie mich bis zum 17.07.2023 über Ihr weiteres Vorgehen in Kenntnis.

Im Weiteren wird seitens des Fachamtes nachfolgender Hinweis getätigt:

„Für die in der vorliegenden Fassung in § 6 Abs. 1 Satz 1 dargestellten Funktionen werden Dienst- anweisungen empfohlen, die Art und Umfang der Aufgaben enthalten, welche sich aus der entsprechenden Funktion ergeben. Diese dienen zur Aufgabenabgrenzung sowie der Nachprüfung der Erfüllung der durch die jeweilige Funktion anfallenden Aufgaben“.

Ich bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung.

Zum Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 15.11.2019 legten Sie mir das Amtsblatt der Stadt Nienburg (Saale) „Der Saalekurier“ Nr. 01 vom 17.05.2023 vor.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Hildebrandt